

G r a ß, Nikolaus, *Der Wiener Dom*. Die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol. Innsbruck, Fel. Rauch, 1968. XII, 135 S., 1 Farbtaf., 19 Abb. im Text. – Hlwd. DM 19,80.

Die Erforschung der weltlich-rechtlichen und politischen Bedeutsamkeit kirchlicher Bauwerke liefert wichtige Schlüssel zu deren Verständnis und zur Deutung ihrer Stellung im Feld zwischen Kirche und Staat. Nikolaus Graß, der schon in einigen Studien diesen Fragen von der Seite der Rechtsgeschichte her nachgegangen ist,

stellt nun die rechtlichen Besonderheiten der Wiener Hauptkirche St. Stephan in ihrer Beziehung zum Herrscherhaus dar (1–46). Ihre Verbindung zum erzhertzoglichen Haus, das vorher verschiedene andere Hofkapellen benützt hatte, geht auf Rudolf IV, »den Stifter« zurück. Dieser hatte 1356 erst 17jährig an der Stelle seines Geburtszimmers in der Hofburg eine Allerheiligenkapelle und daran 1358 ein von bischöflicher und metropolitane Gewalt exemiertes Kollegiatstift gegründet, dessen Mitglieder sich anfangs sogar des Privilegs der roten Kleidung »nach der Sitte der Kardinäle« erfreuten. Als Rudolf 1359 den Grundstein für den Neubau des Langhauses von St. Stephan legte, faßte er auch den Plan, dieses Stift dorthin zu verlegen und führte ihn 1365 aus. Die aus der Stellung als Pfalzstift resultierende Exemption wurde auch hier beibehalten und sogar nach der Gründung des Bistums Wien 1469, die dem Stift die Erhebung zum Domkapitel einbrachte, bis zum Jahre 1719 behauptet. Diese Aufhebung des Exemption bedeutete auch das Ende des juristischen Status als Pfalzkapitel, der faktisch schon lang verloren war.

Neben diese recht eigentümliche Geschichte des Kapitels, deren einzelne Züge Vf. trefflich aus der Rechtsgeschichte erhellen kann (besonders einläßlich die Kapitelsexemption 39 bis 46), tritt als weiterer Ausdruck der Verbindung des Habsburger Hauses mit St. Stephan das vielfache bildliche Auftreten des »Stifters« und seiner Vorfahren im Kirchengebäude (111–125). Das in jeder Hinsicht einmalige Porträt (in Farbproduktion beigegeben), das über dem Grabe Rudolfs hing, setzt Vf. mit dem von ihm durch lange Jahrhunderte nachgewiesenen Bildrecht des Herrschers und des Stifters in Verbindung.

Die besondere bauliche Beziehung des Domes zum Herrscherhaus sieht Graß in der großen Westempore des 1263 geweihten romanischen Baues, die im Neubau nur gotisch ummantelt wurde. Aus der Tatsache, daß dieser Bauteil 1365 zum Kapitelhaus für das dorthin verlegte Stift bestimmt wurde (spätere Belege für diese Verwendung führt Vf. leider nicht an), folgert Graß, daß die Westempore »wie in Aachen und Speyer usw. als Herrschersitz bei großen Gottesdiensten und als Schauplatz sakraler Regierungsakte diente« (14, nach Oettinger). Ein Beleg dafür – sieht man von einer Altarstiftung Friedrichs des Schönen (1314–30) ab – läßt sich jedoch nicht beibringen. Graß überträgt wohl allzu zuversichtlich eine Westwerktheorie, die für das frühe Mittelalter gelten mag, auf die Stephanskirche, auf jeden Fall verwendet er den Begriff Westwerk ohne Recht auf die im Donaauraum weithin übliche romanische Westempore (vgl. Regensburg St. Jakob, Straubing St. Peter, St. Pölten, Wiener Neustadt), auch wenn sie später von seitlichen Kapellen flankiert wurde (21). Diese Emporen können

nicht unbedingt als Herrschersitz angesprochen werden, sie trugen Altäre verschiedener Stifter. Eine sichere Beziehung auf das Herzogshaus geben erst die seit 1360 errichteten Herzogenkapellen mit ihren Bildfenstern habsburgischer Herzöge. So hängt die Hauptthese, der Stephansdom sei Königskirche, wenn man vom Kapitel absieht, etwas in der Luft, jedenfalls muß sich Graß von Hans Sedlmayrs Begriff der Königskirche distanzieren (108–110).

In einem 2. Teil des Buches untersucht Vf. unter Öffnung eines unerschöpflichen Zettelkastens die Beziehungen zwischen dem Stephansdom und Tirol, wobei man neben schnurrigen Expektorationen (56, 81 f.) auch zur Kenntnis nehmen kann, daß sich Kardinal König »mehrfach zu kurzem Erholungsurlaub im Volderwildbad bei Hall i. T.« einfand.

Wenn auch etwas von der Mythisierung der Wiener Geschichte (Oettinger) beeinflusst, bringt das Werk in seinen unzähligen Verastelungen und der in Überfülle beigebrachten Literatur zahlreiche Anregungen zur weiteren Erforschung wenig bekannter Kapitel der Kirchenrechts- und Frömmigkeitgeschichte. Die Ausstattung mit einer Farbtafel und 19 Abbildungen ist sehr gut, ein Register erschließt die wichtigsten Begriffe und die vorkommenden Namen.

München

Sigmund Benker